1. **Geltungsbereich**

Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für Verträge zwischen der Zimmerei Frey GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Norbert Frey, Beurenerstraße 32, 73540 Heubach und ihren Kunden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1. **Angebote**

Angebote sind freibleibend. Allen Bestellungen, Angeboten, Aufträgen, Auftragsänderungen und sonstigen, auch mündlichen Vereinbarungen kommt eine verbindliche Geltung erst dann zu, wenn diese schriftlich bestätigt werden. Die Firma Frey hält sich 4 Wochen an das Angebot gebunden.

1. **Preise**

Besondere, über die vertraglich einbezogenen oder im Kaufpreis einer Ware enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzliche Arbeiten werden auch zusätzlich in Rechnung gestellt. Es gelten die üblichen, in Rechnung gestellten Stundensätze der Firma Frey GmbH.

1. **Zahlungen**

Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen hierzu getroffen wurden.

 Die Firma Frey GmbH ist berechtigt, nach teilweiser Ausführung der Leistung bzw. Materiallieferung Abschlagszahlungen zu verlangen. Diese sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug. Skontoabzug ist nur bei der Schlussrechnung möglich.

Fällige Beträge sind mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Treten Ereignisse ein, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen, kann die sofortige Zahlung der gesamten ausstehenden Forderung verlangt werden.

1. **Verzug**

Bei Überschreitung des auf der Rechnung aufgedruckten Zahlungsdatums gerät der Auftraggeber in Verzug. Der Auftraggeber verzichtet insoweit bereits bei Vertragsabschluss auf die Mahnung. Die Verzugszinsen sind vom Fälligkeitstag ab zu zahlen.

1. **Abnahme**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen der Firma Zimmerei Frey GmbH unverzüglich nach Erhalt abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

1. **Gewährleistung**

Mängelrügen wegen sichtbarer Mängel an der vertraglich vereinbarten und erbrachten Leistung/Lieferung sind unverzüglich schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die Leistung/Lieferung als mangelfrei. Hat der Kunde Mängelbeseitigung unsachgemäß bzw. von einem Dritten ausführen lassen so entfällt die Haftung der Zimmerei Frey GmbH für diese Arbeiten.

Anderweitige Gewährleistungsrechte bestehen nicht.

1. **Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Besitz.

1. **Rücktritt**

Wird über das Vermögen des Kunden ein Konkurs,-Vergleichs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet, besteht für die Zimmerei Frey GmbH das Recht zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

1. **Schlussbestimmung**

Erfüllungsort ist 73540 Heubach. Als ausschließender Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig Aalen vereinbart.